

Gemeinde Visperterminen

Friedhof- und Bestattungsreglement

Art. 1

Gesetzesgrundlagen - das Bundesgesetz vom 17.06.1974 über die Bestattungspolizei
- das Gesundheitsgesetz vom 09.02.1996
- die Verordnung über Todesfestlegung und die Eingriffe an Leichen vom 17.03.1999

Art. 2

Eigentum Das vom Friedhof umfasste Gebiet ist Eigentum der Gemeinde Visperterminen

Art. 3

Berechtigte Auf dem Friedhof der Gemeinde Visperterminen können bestattet werden:

- alle auf dem Gemeindegebiet verstorbenen Personen
- alle auswärts verstorbenen Personen der Gemeinde Visperterminen
- andere Personen, wenn der Verstorbene oder dessen Angehörige es wünschen und eine ausreichende Beziehung des Verstorbenen oder der Angehörigen zu der Gemeinde oder Pfarrei Visperterminen nachgewiesen werden kann.

I. Verwaltung, Aufsicht und Unterhalt

Art. 4

Aufsicht Die Verwaltung und Aufsicht des Friedhofs obliegt dem Gemeinderat. Das Friedhofsareal wird ebenfalls von der Gemeinde unterhalten.

Art. 5

Art der Bestattung Die Bestattungsweise bleibt der betreffenden Konfession beziehungsweise Religionszugehörigkeit vorbehalten.

Art. 6

Register Das Pfarramt führt das Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen sowie das Sterbebuch.

Art. 7

Bestattungsarten

- Erdbestattung
- Urnen- Erdbestattung in Urnengräber

Art. 8

Erdbestattungen Nachfolgende Bestattungen sind vorgesehen:

- Kindergräber
- Reihengräber für Erwachsenen

Art. 9

- Urnenbestattung
- Nachfolgende Bestattungen sind vorgesehen:
- a) Erdbestattung in Urnengräbern bis max. 2 Urnen
 - b) Urnen in bestehende Reihengräber. Die Beisetzung von bis zu zwei Aschenurnen kann auch im Reihengrab eines früheren verstorbenen Angehörigen erfolgen. Die Ruhefrist der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.
In der Regel sollen aber in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Ruhefrist eines Reihengrabes keine Urnen mehr beigesetzt werden.
Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, die Urne in einem anderen Grab beizusetzen.
- Es sind nur Urnen gestattet, die einem natürlichen Korrosionsprozess unterliegen!

II Gräber

Art. 10

- Grabgrössen
1. Erdbestattung

Es werden folgende Grabgrössen vorgesehen:

 - a) Kindergräber bis 7 Jahre
Bei Kindergräbern soll der Grund des Sarges auf mindestens 1.50 m ruhen
 - b) Reihengräber für Erwachsenen
Bei Erwachsenengräbern soll der Grund des Sarges auf mindestens 1.80 m ruhen
 2. Bestattung in Urnengräbern

Entsprechend der neuen Urnengräber.
Die Tiefe der Urnengräber beträgt 80 cm.

Art. 11

- Grabgestaltung
- Folgende Gestaltungselemente sind vorgesehen:
- 1) Erdbestattung in Reihengrab für Erwachsenen
Alle Gräber werden mit einheitlichen Grabkreuzen und Grabumrahmungen versehen. Für die Beschaffung des Grabkreuzes sind die Angehörigen zuständig
Die Angehörigen sind für das Bepflanzen und die Pflege des Grabes verantwortlich.
 - 2) Urnen-Erdbestattung
Alle Urnengräber werden einheitlich gestaltet und mit einer einheitlichen liegenden Erinnerungsplatte versehen.
Für die Beschaffung und die Beschriftung der Erinnerungsplatte ist die Gemeinde zuständig. Die Aufwendungen werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.
Die Gemeinde ist für den Unterhalt der Urnengräber verantwortlich.

Art. 12

Reihenfolge Bei allen Erdbestattungen auf dem Friedhof soll in ununterbrochener Reihenfolge bestattet werden.
Bei den Urnen-Erdbestattungen soll in ununterbrochener Reihenfolge bestattet werden.

Art. 13

Aufnahme Die Angehörigen sind, sofern sie der Gemeinde bekannt sind, über die Aufnahme von Gräbern zu informieren.

Erdbestattung und Bestattung in Urnengräbern

Vor Ablauf von 20 Jahren dürfen die Gräber nicht geöffnet werden.
Es sind die ältesten Gräber aufzunehmen.

Art. 14

Grabpflege Beim Schmücken der Gräber ist auf die harmonische Wirkung der Friedhofanlage zu achten.
Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Rücksprache mit den Angehörigen von der Gemeinde auf deren Kosten 1 - 2-mal im Jahr gepflegt.

Art. 15

Ordnung und Ruhe Ordnung und Ruhe sind auf dem Friedhof zu respektieren.

III Gebühren

Art.16

Gebühren: Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt und in einem separaten Anhang abgedruckt.

IV Schlussbestimmungen

Art. 17

Bussen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Bussen bis zu Fr. 1000.-- bestraft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Strafgesetzgebung.

Art. 18

Das vorliegende Reglement tritt am Tage der Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle Bestimmungen und Abmachungen, die diesem Reglement widersprechen, aufgehoben.

So beschlossen vom Gemeinderat von Visperterminen am 02. April 2007 und genehmigt von der Urversammlung am 27. April 2007.

Gemeinde Visperterminen

Roland Zimmermann
Gemeindepräsident

Stasi Heinzmann
Gemeindeschreiber

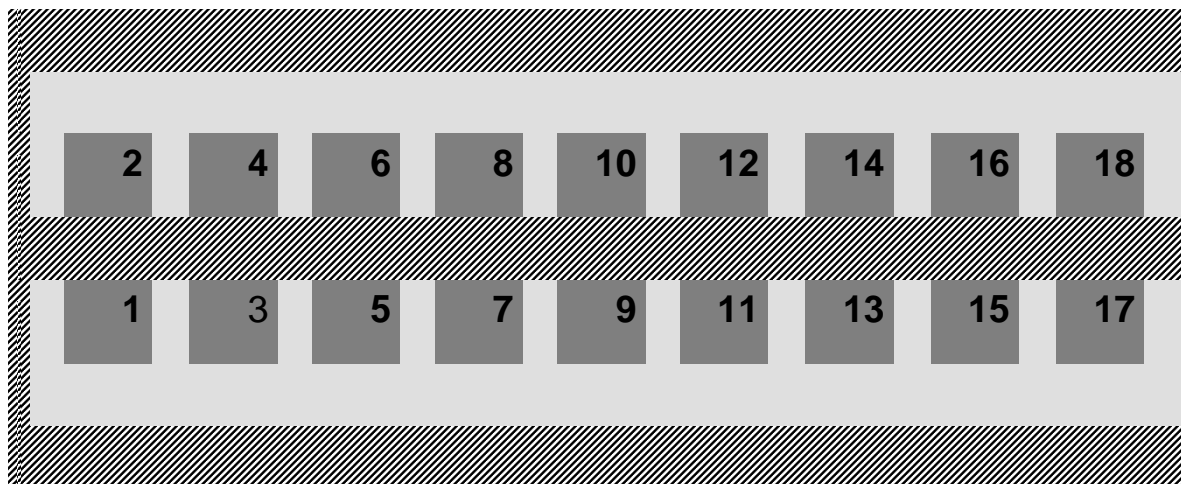
Anhang 1 zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Visperterminen

II Gräber

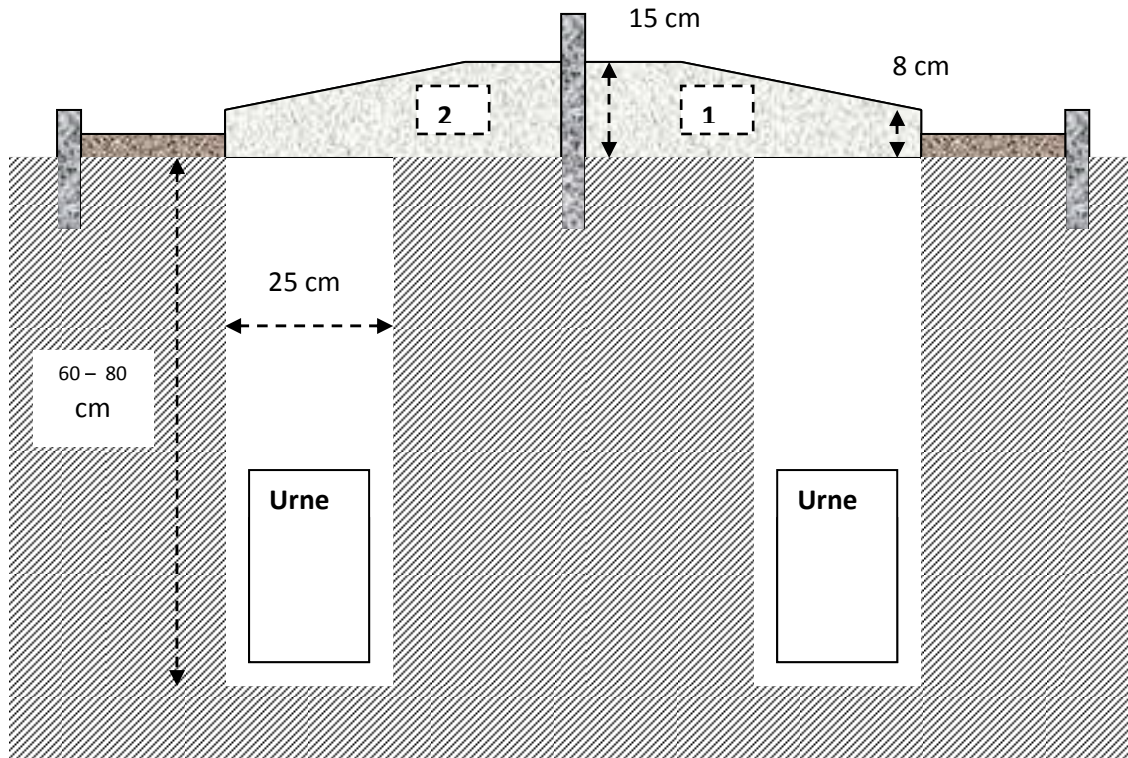
Bei den Erdbestattungen bleibt es wie bisher nach Art 10 und 11.

Für die Urnen-Erdbestattungen ist folgendes Konzept vorgesehen, Art. 11 (wird an der Ur- und Burgerversammlung vorgestellt)

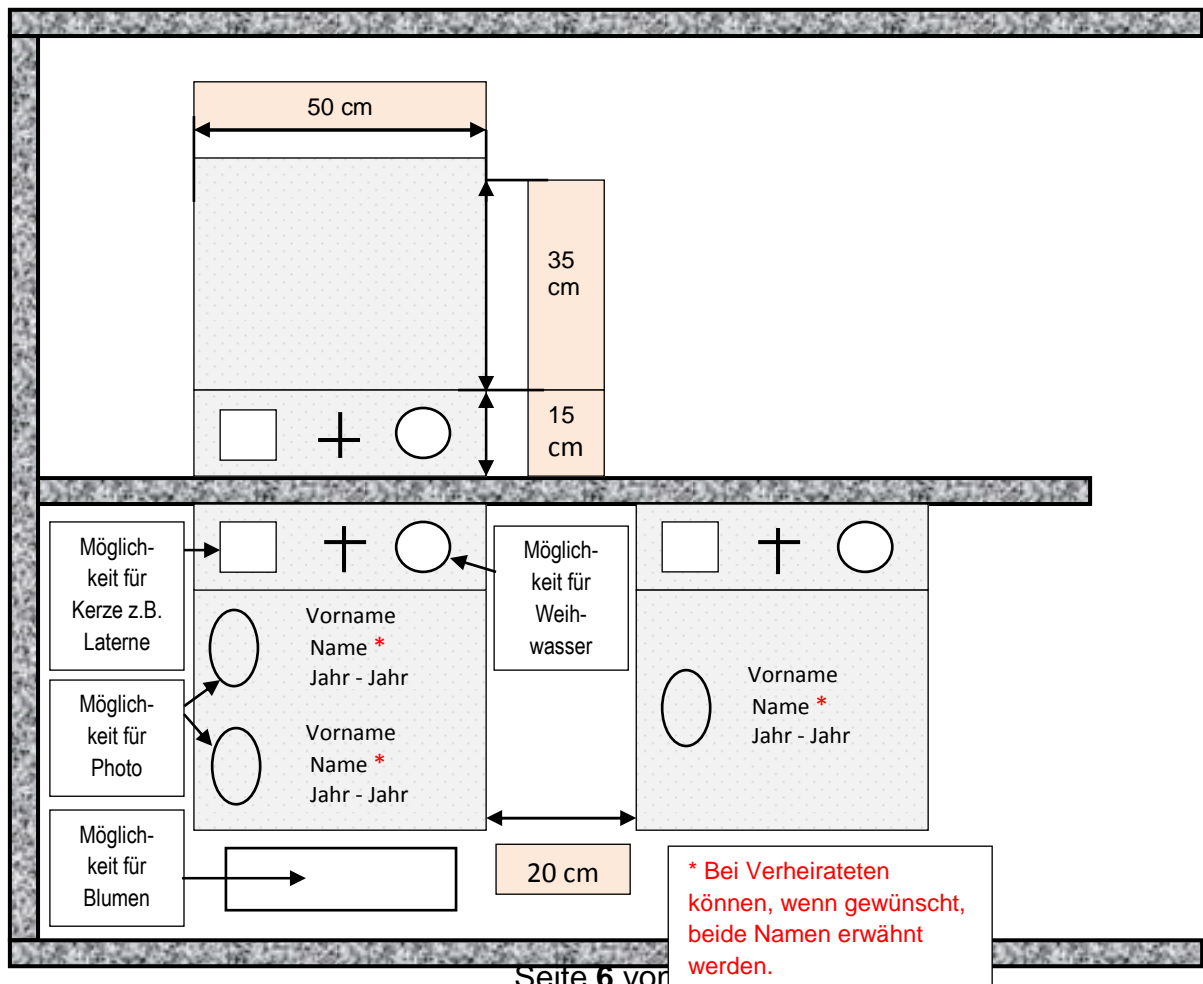
Reihenfolge der Urnen- Erdbestattungsgräber



Seitenansicht



Ansicht von oben



Anhang 2 zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Visperterminen

III Gebühren

Art. 16

Es werden nach Artikel 16 des Friedhofs- und Bestattungsreglement folgende Gebühren erhoben:

Für alle ortsansässigen Personen nach Art. 3 a

- Erdbestattung gemäss Art. 8:
- a) Kindergräber Fr. 400.--
 - b) Reihengrab für Erwachsene Fr. 400.--
- Urnenbestattung gemäss Art. 9 a
- a) Erdbestattung in Urnengrab Fr. 400.--

Für alle nicht ortsansässigen Personen nach Art. 3 b und c

- Erdbestattung gemäss Art. 8:
- a) Kindergräber Fr. 700.--
 - b) Reihengrab für Erwachsenen Fr. 700.--
- Urnenbestattung gemäss Art. 9 a
- a) Erdbestattung in Urnengräber Fr. 700.--

So beschlossen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 4. Februar 2019.

Gemeinde Visperterminen

Rainer Studer
Gemeindepräsident

Fredy Heinzmann
Gemeindeschreiber